jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/11/17 4Ob580/87, 1Ob608/90, 1Ob578/91, 1Ob545/95, 3Ob558/95, 6Ob2305/96f, 1Ob79/97t, 8Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.11.1987

Norm

MRG §12 Abs1
MRG §14 Abs2
MRG §14 Abs3

Rechtssatz

Auch bei längerer Abwesenheit muss nicht auf die Beendigung des gemeinsamen Haushalts geschlossen werden. Ob die Abwesenheit vorübergehend oder auf Dauer ist, bestimmt sich nicht bloß nach ihrer Dauer; ausschlaggebend ist vielmehr die Willensrichtung der Betroffenen. Ist die Abwesenheit bloß krankheitsbedingt, dann steht auch ihre längere Dauer der Annahme des Fortbestehens des gemeinsamen Haushaltes nicht entgegen, sofern die Absicht, in die Wohnung zurückzukehren, fortbesteht und ihre Verwirklichung nicht schlechthin ausgeschlossen ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 580/87
  Entscheidungstext OGH 17.11.1987 4 Ob 580/87
- 1 Ob 608/90
  Entscheidungstext OGH 12.09.1990 1 Ob 608/90
  Veröff: ImmZ 1991,150
- 1 Ob 578/91
  Entscheidungstext OGH 18.09.1991 1 Ob 578/91
  Auch; Veröff: RZ 1992/91 S 287 = WoBl 1993,14
- 1 Ob 545/95
  Entscheidungstext OGH 29.05.1995 1 Ob 545/95
  Auch; Veröff: SZ 68/103
- 3 Ob 558/95
  Entscheidungstext OGH 31.08.1995 3 Ob 558/95
- 6 Ob 2305/96f
  Entscheidungstext OGH 18.12.1996 6 Ob 2305/96f
- 1 Ob 79/97t

Entscheidungstext OGH 29.04.1997 1 Ob 79/97t
Auch; Beisatz: Wenn also eine Rückkehr des Hauptmieters in seine Mietwohnung nicht jedenfalls ausscheidet, ist für das Fortbestehen eines gemeinsamen Haushalts nur dessen Willensbekundung von Bedeutung. (T1)

- 8 Ob 124/97m
  Entscheidungstext OGH 18.09.1997 8 Ob 124/97m
- 1 Ob 218/97h
  Entscheidungstext OGH 27.01.1998 1 Ob 218/97h
  Auch
- 1 Ob 255/98a
  Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 255/98a
  Vgl auch; Beisatz: Der gemeinsame Haushalt wird auch nicht schon durch die Aufnahme des Hauptmieters in ein Pflegeheim beendet. Hat der Hauptmieter die Absicht, im Falle der Ermöglichung einer Betreuung zu Hause oder auch nach einer allfälligen Besserung seines Gesundheitszustands in die Mietwohnung zurückzukehren und wäre eine solche Rückkehr aufgrund objektiver Tatsachen nicht schlechthin (objektiv betrachtet) ausgeschlossen, wird der gemeinsame Haushalt iSd § 14 Abs 3 MRG durch die vorläufige Unterbrechung des Zusammenlebens nicht aufgehoben. (T2)
- 9 Ob 42/03x
  Entscheidungstext OGH 04.06.2003 9 Ob 42/03x
  Beisatz: Dabei macht es keinen Unterschied, ob ein Mieter selbst erkrankt bzw pflegebedürftig wird, oder ein (Mit-)Mieter seine pflegebedürftige Ehegattin (ebenfalls Mitmieterin) ins "Seniorenheim" begleitet, um sie nicht allein zu lassen, es jedoch für möglich hält, nach ihrem Tod wieder in die Wohnung zurückzukehren. (T3)
- 7 Ob 168/06s
  Entscheidungstext OGH 30.08.2006 7 Ob 168/06s
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Kein gemeinsamer Haushalt mehr, wenn der Revisionswerber zum Zeitpunkt, als er seine Rückkehr plante, bereits mehr als 20 Jahre lang nicht mehr im gemeinsamen Haushalt mit der Hauptmieterin gelebt hat. (T4)
- 7 Ob 41/08t
  Entscheidungstext OGH 12.03.2008 7 Ob 41/08t
  nur: Ob die Abwesenheit vorübergehend oder auf Dauer ist, bestimmt sich nicht bloß nach ihrer Dauer; ausschlaggebend ist vielmehr die Willensrichtung der Betroffenen. (T5)
- 6 Ob 161/09h
  Entscheidungstext OGH 18.09.2009 6 Ob 161/09h
  nur: Ob die Abwesenheit vorübergehend oder auf Dauer ist, bestimmt sich nicht bloß nach ihrer Dauer; ausschlaggebend ist vielmehr die Willensrichtung der Betroffenen. Die Verwirklichung der Rückkehr darf nur nicht schlechthin ausgeschlossen sein. (T6)
- 9 Ob 88/08v
  Entscheidungstext OGH 30.09.2009 9 Ob 88/08v
  Auch
- 8 Ob 29/12s
  Entscheidungstext OGH 28.03.2012 8 Ob 29/12s
  Auch
- 3 Ob 249/13h
  Entscheidungstext OGH 22.01.2014 3 Ob 249/13h
- 7 Ob 178/14y
  Entscheidungstext OGH 18.02.2015 7 Ob 178/14y
  Auch
- 10 Ob 16/15y
  Entscheidungstext OGH 24.03.2015 10 Ob 16/15y
  Auch
- 5 Ob 241/20g
  Entscheidungstext OGH 28.06.2021 5 Ob 241/20g

Beis wie T1; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0069705

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at